

# Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr.5	21.Mai 2012	
------	-------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen  
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / [andrea.siemering@vw.uni-bremen.de](mailto:andrea.siemering@vw.uni-bremen.de)

## Inhalt:

Aufnahmeordnung für den hochschulübergreifenden Masterstudiengang „Digitale Medien“ an der Hochschule für Künste und an der Universität Bremen vom 25.01.2012	Seite 287
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang “Public Health/Pflegewiss.“ der Universität Bremen vom 15.02.2012	Seite 291
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ der Universität Bremen vom 25.04.2012	Seite 295
Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ im Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Bremen vom 20.04.2012	Seite 299
Praktikumsordnung für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ im Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Bremen vom 20.04.2012	Seite 301
Promotionsordnung für den Fachbereich 11(Human-/Gesundheitswissenschaften) (DR. Public Health, Dr. P. H. ) der Universität Bremen vom 08.02.2012	Seite 305
Änderung der Zulassungszahlensatzung	Seite 317



**Aufnahmeordnung für den hochschulübergreifenden Masterstudiengang „Digitale Medien“ an der Hochschule für Künste Bremen und an der Universität Bremen**  
Vom 25. Januar 2012

Der Rektor der Hochschule für Künste Bremen und der Rektor der Universität Bremen haben am 8. bzw. 9. Mai 2012 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Digitale Medien“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

**Aufnahmevoraussetzungen**

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme zu einem der Programme der beteiligten Hochschulen des Masterstudiums Digitale Medien sind:

- a) der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums mit berufsqualifizierendem Abschluss (Bachelor oder Diplom/Master einer Universität, einer Fachhochschule oder einer vergleichbaren in- oder ausländischen Hochschule) entsprechend einem Bachelor-Abschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) in den Disziplinen Digitale Medien, Informatik, Gestaltung, Medientechnik, Medienwissenschaften oder einem verwandten Fachgebiet,
- b) das Erreichen einer Gesamtnote von 2,5 oder besser in der Bewertung nach § 2 Absatz 2.

(2) Bewerberinnen/Bewerber müssen englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau der Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen. Diese Nachweispflicht entfällt für die Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

(3) Mit der Bewerbung für die Studienrichtung Medieninformatik (Abschluss mit dem akademischen Grad M. Sc.) sind zudem folgende Unterlagen vorzulegen:

- ein Motivationsschreiben (Letter of Motivation) mit Angabe der ausgewählten Studienrichtung (MI), der Darlegung des Interesses an dem Studiengang, der eigenen Qualifikation, des Weiterbildungsinteresses und des intendierten eigenen Beitrags zu den Forschungsschwerpunkten,
- ein Portfolio als Überblick über ausgewählte, für das Studium der Digitalen Medien relevante eigene Arbeiten,
- zwei Empfehlungen akademischer Lehrerinnen/Lehrer oder anderer Personen, welche die wissenschaftliche, künstlerisch-gestalterische und/oder berufspraktische Qualifikation der Kandidatin/des Kandidaten beurteilen können (Letters of Recommendation),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Nachweise über eventuelle einschlägige berufliche Tätigkeiten und Praktika,
- Informationen über den zuvor absolvierten Studiengang.

Sollte aus den Bewerbungsunterlagen die Qualifikation nicht eindeutig hervorgehen, kann ein persönliches Gespräch (über Internet-Werkzeuge wie z. B. Skype oder Telefon) geführt werden.

(4) Mit der Bewerbung für die Studienrichtung Mediengestaltung (Abschluss mit dem akademischen Grad M. A.) sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- ein Motivationsschreiben (Letter of Motivation) mit Angabe der ausgewählten Studienrichtung (MG), der Darlegung des Interesses an dem Studiengang, der eigenen Qualifikation, des Weiterbildungsinteresses sowie des intendierten eigenen Beitrags zu den Forschungs- und Arbeitsschwerpunkten,
- ein Portfolio als Überblick über ausgewählte, für das Studium der Digitalen Medien relevante eigene Arbeiten,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Nachweise über eventuelle einschlägige berufliche Tätigkeiten und Praktika,
- Informationen über den zuvor absolvierten Studiengang.

Für die Studienrichtung Mediengestaltung wird ein obligatorisches persönliches Auswahlgespräch durchgeführt. Das Gespräch findet an der Hochschule für Künste Bremen statt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine alternative Gesprächsform vereinbart werden.

## § 2

### Zulassungsverfahren

(1) Für das Zulassungsverfahren wird jeweils eine Auswahlkommission für die Studienrichtung Medieninformatik und für die Studienrichtung Mediengestaltung gebildet. Die jeweilige Auswahlkommission besteht aus drei hauptamtlich an der jeweiligen Hochschule im Studiengang Digitale Medien lehrenden Hochschulmitgliedern. Die Mitglieder der jeweiligen Auswahlkommission werden vom gemeinsamen beschließenden Ausschuss des Studiengangs Digitale Medien gewählt.

(2) Die Auswahlkommissionen bewerten die Bewerbungsunterlagen auf Grundlage nachfolgender Kriterien und deren Gewichtung:

1. Inhalt und Form des Motivationsschreibens (insbesondere in Bezug auf die Adressierung der Forschungs- und Arbeitsschwerpunkte) (dreifache Gewichtung bei der Studienrichtung bei der Studienrichtung Medieninformatik, doppelte Gewichtung bei der Studienrichtung Mediengestaltung),
2. Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 150 CP) (doppelte Gewichtung),
3. fachliche Relevanz des Erststudiums für den angestrebten Masterstudiengang Digitale Medien (doppelte Gewichtung),
4. Inhalt, Ausarbeitung und fachliche Relevanz des Portfolios für den Masterstudiengang Digitale Medien und den gewählten Forschungs- und Arbeitsschwerpunkt (doppelte Gewichtung),
5. Inhalt und Relevanz der Empfehlungsschreiben bei der Studienrichtung Medieninformatik (einfache Gewichtung),
6. Präsentation der Motivation und fachlichen Relevanz im Persönlichen Gespräch bei der Studienrichtung Mediengestaltung (einfache Gewichtung),
7. gegebenenfalls Relevanz und Qualität bisheriger beruflicher Tätigkeiten und Praktika im Hinblick auf den Masterstudiengang Digitale Medien (einfache Gewichtung).

Für jede Kategorie werden Noten in Zehntelschritten von 1,0 (sehr gut) bis 5,0 (mangelhaft) vergeben. Die Gesamtnote wird wie folgt ermittelt: Die Produkte aus Note und jeweiligem Gewicht werden addiert; die so berechnete Summe wird durch die Summe der Gewichte

dividiert. Unter den Bewerberinnen/Bewerbern, die mindestens die Note 2,5 erreicht haben, wird eine Rangfolge nach der erzielten Note gebildet.

(3) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger kann beschränkt werden und wird gegebenenfalls jährlich festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, werden die Studienplätze nach der Rangfolge gemäß Absatz 2 vergeben. Die Auswahlkommission schlägt die Rangfolge für die Zulassung nach dem Ergebnis der Bewertung der Bewerbungsunterlagen vor. Der Rektor der jeweiligen Hochschule entscheidet auf der Grundlage vorhandener Kapazitäten über die Zulassung.

(4) Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Auswahlverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, der Name der Studienbewerberin/des Studienbewerbers sowie die Bewertung ersichtlich sind.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

### § 3

#### **Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen**

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe [www.uni-bremen.de/master](http://www.uni-bremen.de/master).

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Letter of Motivation mit Angabe der ausgewählten Studienrichtung,
- Letters of Recommendation (nur für die Studienrichtung Medieninformatik mit dem akademischen Abschluss M. Sc.),
- ein Portfolio als gestalteter Überblick über wichtige eigene Arbeiten,
- gegebenenfalls Nachweise von einschlägigen Praktika und beruflichen Tätigkeiten im Medien- und Kommunikationsbereich,
- Informationen über den zuvor absolvierten Studiengang.

Die Bewerbung und die Nachweise sind bis zum Bewerbungsschluss über das Portal der Universität Bremen elektronisch einzureichen.

(4) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf

Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absätze 1b und 3, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistung für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 2 spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(5) Das Masterprogramm beginnt jeweils zum Wintersemester (für Fortgeschrittene zum Sommersemester). Bewerbungsschluss ist der 31. Mai (15. Januar für Fortgeschrittene zum Sommersemester) des betreffenden Jahres.

#### § 4

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule für Künste Bremen und den Rektor der Universität Bremen in Kraft. Sie gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2012/13. Die Aufnahmeordnung vom 18. Mai 2011 tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 8. Mai 2012

Der Rektor  
der Hochschule für Künste Bremen/

Genehmigt, Bremen, den 9. Mai 2012

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Public Health/Pflegewissenschaft" der  
Universität Bremen  
vom 15. Februar 2012**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 11. April 2012 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Public Health/Pflegewissenschaft" in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

**Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren**

(1) Der Masterstudiengang „Public Health/Pflegewissenschaft“ wird in der Studienrichtung Pflegewissenschaft und der Studienrichtung Public Health angeboten. Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang sind:

- a. Für die Studienrichtung Pflegewissenschaft ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem BA Pflegewissenschaft

Für die Studienrichtung Public Health ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem BA Public Health/Gesundheitswissenschaften

oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.

- b. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- c. Für die Studienrichtung Public Health der Nachweis eines mindestens dreimonatigen Praktikums im Bereich Public Health/Gesundheitswissenschaften. Das Praktikum kann im Rahmen eines vorhergehenden Studiums erbracht worden sein.
- d. Für die Studienrichtung Pflegewissenschaften Studienleistungen in den Kernfächern:
- Statistik im Umfang von mindestens 6 CP,
  - Epidemiologie im Umfang von mindestens 12 CP,
  - Methoden empirischer Sozialforschung im Umfang von mindestens 6 CP,
  - eines der beiden Kernfächer Gesundheitsökonomie/Gesundheitsmanagement oder Prävention/Gesundheitsförderung im Umfang von mindestens 12 CP.

Für die Studienrichtung Public Health Studienleistungen in den Kernfächern:

- Statistik im Umfang von mindestens 6 CP,
- Epidemiologie im Umfang von mindestens 12 CP,
- Methoden empirischer Sozialforschung im Umfang von mindestens 6 CP,
- Gesundheitsökonomie/Gesundheitsmanagement im Umfang von mindestens 12 CP oder Prävention/Gesundheitsförderung im Umfang von mindestens 12 CP.

In den unter Buchstabe d genannten Kernfächern muss zum Zeitpunkt der Bewerbung die Gesamtnote jedes einzelnen benoteten Moduls bzw. – soweit das Kernfach nur im Rahmen

eines Teilmoduls nachgewiesen wurde und dieses Teilmodul eigenständig benotet wurde – die Note des Teilmoduls 3,0 oder besser sein.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Rahmen der Gleichwertigkeit ist nachzuweisen, dass in dem als gleichwertig anzuerkennenden Studiengang Studienleistungen im Umfang von mindestens 90 CP, die in Lehrveranstaltungen erworben sein müssen:

- für die Studienrichtung Pflegewissenschaft im Bereich Pflegewissenschaft,
- für die Studienrichtung Public Health im Bereich Public Health.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1c und d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1b spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt. Die Zulassung erfolgt für die jeweilige Studienrichtung.

## § 2

### **Semesterbeginn**

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Public Health/Pflegewissenschaft“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober.

## § 3

### **Form und Frist der Anträge**

(1) Die Bewerbung und die Nachweise sind bis zum Bewerbungsschluss 15. Juli elektronisch einzureichen; siehe [www.uni-bremen.de/master](http://www.uni-bremen.de/master).

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,



- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

#### § 4

##### **Auswahl der Bewerber**

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge entsprechend des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP) gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

(3) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/ des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

#### § 5

##### **Auswahlkommission**

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission ist personengleich mit dem Prüfungsausschuss.

#### § 6

##### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht, und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2012/13. Sie ersetzt die Ordnung vom 10. Dezember 2008.

Genehmigt, Bremen, den 11. April 2012

Der Rektor  
der Universität Bremen



## **Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ der Universität Bremen**

vom 25. April 2012

Der Rektor der Universität Bremen hat am 25. April 2012 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### § 1

#### **Aufnahmevoraussetzungen**

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ sind:

a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge

- Physik
- Physikalische Ozeanographie
- Geophysik
- Physik-Ingenieur
- Meteorologie
- Geologie
- Applied Physics

oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen,

b) der Nachweis von mindestens 90 CP aus dem Bereich Physik, der im vorherigen Studium erbracht wurde. Im Einzelfall kann ein vorhergehendes Studium mit einem Physikanteil von mindestens 60 CP als gleichwertig anerkannt werden, sofern ein affines Studienfach (Haupt- oder Nebenfach: Physikalische Ozeanographie, Geophysik, Physik-Ingenieur, Meteorologie, Geologie, Applied Physics, Technomathematik) erfolgreich absolviert wurde,

c) Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Diese Nachweispflicht entfällt für die Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren letzten Hochschulabschluss an einer englischsprachigen Institution erworben haben,

d) Ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studienfach Environmental Physics begründet.

e) zwei Empfehlungsschreiben, die nicht älter als 2 Jahre sein dürfen. Mindestens ein Schreiben muss von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer der absolvierten Fakultät oder alternativ vom aktuellen Arbeitgeber der Bewerberin/des Bewerbers sein, soweit ein fachlicher Bezug gegeben ist. Die Empfehlungsschreiben müssen einen fachlichen Bezug haben.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

## § 2

### Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist der 1. Oktober eines jeden Jahres.

## §3

### Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss am 15. Juli elektronisch einzureichen; siehe [www.uni-bremen.de/master](http://www.uni-bremen.de/master).

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben) gemäß § 1 Absatz 1d,
- 2 Empfehlungsschreiben gemäß § 1 Absatz 1e.

§ 4

**Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber**

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann werden die Studienplätze nach der Rangfolge gemäß Absatz 4 vergeben.

(2) Das in §1 geforderte Motivationsschreiben wird durch eine vom Prüfungsausschuss eingesetzte Auswahlkommission begutachtet. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges. Für die Bewertung des Motivationsschreibens werden Punkte von 0 – 3 vergeben (0 = nicht überzeugend; 1 = wenig überzeugend; 2 = überzeugend; 3 = Sehr überzeugend).

(3) Die Empfehlungsschreiben werden durch eine vom Prüfungsausschuss eingesetzte Auswahlkommission begutachtet. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind:

- a. Ist ein Bezug zur Physik (1 Punkt) und insbesondere zur Umweltphysik (1 Punkt) zu erkennen?
- b. Gibt das Empfehlungsschreiben eine Begründung dafür, warum sich der Studiengang Environmental Physics in besonderer Weise für die akademische Weiterqualifikation der Bewerberin/des Bewerbers eignet (1 Punkt)?

(4) Für den Fall einer begrenzten Zulassungszahl bewertet der Prüfungsausschuss die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und deren Gewichtung und bildet eine Rangfolge unter den Bewerberinnen/Bewerbern:

- Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP) (50 %) (s. Tabelle 2),
- einschlägige Studienschwerpunkte im Erststudium (30 %),
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben) (10 %; max. Punktzahl 3),
- Inhalt der zwei Empfehlungsschreiben (10%; max. Punktzahl 5).

(5) Tabelle 2: Gewichtung ohne Eingangsprüfung/GRE

Gesamtnote	50 P	A=50 P, B=33 P, C=12 P, D=0 P
Studienschwerpunkte	30 P	Umweltphysik, Meteorologie, Ozeanographie, Geophysik, Geologie, Applied Physics (2 aus 6= 30 P, 1 aus 6=15 P)
Motivation	10 P	3= 10 P, 2= 7 P, 1=3 P, 0=0 P
Empfehlungen	10 P	3= 10 P, 2= 7 P, 1=3 P, 0=0 P
Gesamt	100 P	

(6) Die Auswahlkommission entscheidet über die Bewertung des Motivations- und der Empfehlungsschreiben nach Absatz 1d und e. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung und die Begründung für die Bewertung hervorgehen müssen.

(7) Die Auswahlkommission schlägt nach dem Ergebnis der nach Absatz 2 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung und die Begründung für die Bewertung hervorgehen müssen.

(8) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

(9) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/ des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

## § 5

### **Auswahlkommission**

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder sind im Studiengang Tätige. Sie werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission ist personengleich mit dem Prüfungsausschuss und besteht aus

- 2 Hochschullehrenden und
- 1 Studierenden.

## § 6

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2012/13. Sie ersetzt die Ordnung vom 18. März 2010.

Genehmigt, Bremen, den 25. April 2012

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“  
im Fachbereich Sozialwissenschaften an der Universität Bremen**  
vom 20. April 2012

Der Fachbereichsrat 8 (Sozialwissenschaften) hat am 20. April 2012 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Änderungsordnung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Studienordnung für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ vom 20. März 2006 (Amtliche Mitteilungen der Universität Nr. 2/2006), erhält folgende Fassung:

An § 8 wird folgender Absatz 2 angehängt, der bisherige Inhalt des Paragraphen wird Absatz 1:

"(2) Diese Studienordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2009 außer Kraft."

**Artikel 2**

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 23. April 2012

Der Rektor  
der Universität Bremen





**Praktikumsordnung der Universität Bremen für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“  
im Fachbereich Sozialwissenschaften  
vom 20. April 2012**

Der Fachbereichsrat 8 (Sozialwissenschaften) hat am 20. April 2012 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Praktikumsordnung beschlossen:

§ 1

**Allgemeines**

(1) Nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialpolitik sind die Studierenden verpflichtet, ein Praktikum zu absolvieren.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungsordnung das Verfahren der Praktikumsabwicklung. Sie dient den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden, als Information und Empfehlung.

§ 2

**Ziele des Praktikums**

(1) In dem Praktikum sollen die Studierenden in einer wissenschaftlichen oder sozialpolitisch tätigen Organisation oder Institution sozialpolitische Forschung oder Praxis erfahren und dabei selbständige Arbeiten und Studien durchführen und ihr Wissen in der Sozialpolitik und in der sozialpolitischen Forschung anwenden.

(2) Das Praktikum hat generell zum Ziel

1. vertiefte Kenntnisse über sozialpolitische Forschungsbereiche oder Organisationen und Arbeitsweisen von sozialpolitischen Berufs-/Tätigkeitsfeldern zu vermitteln,
2. die Anwendung im Masterstudiengang Sozialpolitik erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten zu erproben,
3. die Entwicklung einer professionellen Identität sowie den Berufsfindungsprozess zu unterstützen,
4. durch Orientierung motivationsfördernd zu wirken und die Entwicklung forschungs- oder praxisnaher Fragestellungen für die Masterarbeit zu fördern,
5. Qualifikationen wie z. B. Kooperations-, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit, Überzeugungsvermögen und Sensibilität für berufliche Problemstellungen zu entwickeln und zu stärken.

(3) Im Praktikum sollen die Studierenden Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem beruflichen Tätigkeitsfeld auf dem Gebiet der Sozialpolitik nach Wahl innerhalb oder außerhalb der Universität näher kennen lernen. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen sozialpolitischen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.

### § 3

#### **Rechtsverhältnis**

(1) Das Praktikum findet im Rahmen eines befristeten Praktikantenverhältnisses zwischen der/dem Studierenden und dem Praktikumsgeber (z. B. Betrieb, Behörde, Verein, Verband, Forschungseinrichtung) statt.

(2) Im Praktikantenvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt<sup>1</sup>. Die konkreten Aufgabenstellungen und Arbeitsinhalte für das Praktikum sollen vor Beginn des Praktikums zwischen dem Praktikumsgeber und der/dem Studierenden vereinbart werden.

### § 4

#### **Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**

(1) Das Praktikum umfasst mindestens acht Wochen oder zwei Monate und wird in einem sozialpolitischen Berufsfeld in der üblichen wöchentlichen Arbeitszeit in der Regel im dritten Semester des Masterstudiengangs Sozialpolitik abgeleistet.

(2) In begründeten Fällen, insbesondere bei einem Teilzeitstudium, kann auf Antrag des Studierenden eine andere zeitliche Regelung oder Dauer genehmigt werden.

### § 5

#### **Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung**

(1) Die Praktika werden im Rahmen von Lehrveranstaltungen des Studiengangs wissenschaftlich durch eine gesonderte Informationsveranstaltung vorbereitet und nachfolgend durch ein Kolloquium zum Forschungspraktikum als Blockveranstaltung, das jeweils Anfang März stattfinden soll, ausgewertet.

(2) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt in der Geschäftsstelle des Zentrums für Sozialpolitik. Bestehen Zweifel, ob das vorgesehene Praktikum den Anforderungen des Studienganges entspricht, sind die Beauftragten für das Praktikum zu beteiligen; sie überprüfen die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung und genehmigen das Praktikum bzw. bestimmen, dass ein anderer, geeigneter Praktikumsgeber zu suchen ist.

(3) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch einen Vertreter der Praxisinstitution und in der Universität Bremen durch die vom Zentrum für Sozialpolitik benannten Beauftragten für das Praktikum.

### § 6

#### **Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht**

(1) Die Praktikumsstelle bescheinigt die Durchführung des Praktikums und stellt der Praktikantin/dem Praktikanten in der Regel zusätzlich ein Zeugnis aus, aus dem die Dauer und die Art der Tätigkeit sowie evtl. Fehlzeiten hervorgehen.

(2) Nach Beendigung des Praktikums verfasst die Praktikantin/der Praktikant einen Erfahrungsbericht von ca. 20 Seiten (ohne Anlagen), der Angaben über die Arbeitsweise und

---

<sup>1</sup> Im Vertrag ist neben den gegenseitigen Rechten und Pflichten insbesondere die Unfallversicherung zu regeln, die im Falle eines Praktikums, das nicht dem Direktionsrecht der Universität unterliegt, beim jeweiligen Unfallversicherer der Praktikumsstelle erfolgt.

Struktur der Praxisstelle, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen im Hinblick auf die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse sowie für die Masterarbeit und mögliche Berufsperspektiven enthalten soll. Der Bericht ist zusammen mit dem ausgefüllten Fragebogen zum Praktikumsbericht in einfacher Ausfertigung drei Wochen nach Ende des Praktikums, wenn möglich zwei Wochen vor Beginn des Kolloquiums zum Forschungspraktikum über die Geschäftsstelle des Zentrums für Sozialpolitik bei dem Beauftragten für das Praktikum abzugeben.

(3) Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist nur mit Einwilligung des Praktikanten möglich.

## § 7

### **Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung**

(1) Der Praktikumsbeauftragte prüft und bewertet den Bericht und stellt den entsprechenden Leistungsnachweis aus.

(2) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Fach absolviert wurde, wenn das Praktikum für das jetzige Fach einschlägig ist.

(3) Einschlägige berufliche Tätigkeiten können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Die Anerkennung befreit nicht von der Vorlage eines Berichts. Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung mit weiteren Auflagen verbinden.

## § 8

### **Information und Evaluation**

(1) Der Praktikumsbeauftragte informiert die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen, berät beim Abschluss von Praktikumsverträgen (insbesondere durch die Herausgabe eines Mustervertrags) und stellt Kontakte zu Praxisstellen her.

(2) Für die Evaluation der Praktika ist die Studienkommission in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für das Praktikum zuständig. Eine Evaluation soll spätestens alle drei Jahre erfolgen.

## § 9

### **Konfliktregelung**

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Master-Prüfungsausschuss.

§ 10

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 23. April 2012

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Promotionsordnung der Universität Bremen  
für den Fachbereich 11 (Human- / Gesundheitswissenschaften)  
(Dr. Public Health, Dr. P.H.)**

**Vom 08. Februar 2012**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 14.02.2012 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem. GBl. S. 375), die auf Grund von § 87 Absatz 1 Nr. 2 i.V.m § 65 BremHG vom Fachbereichsrat 11 am 08.02.2012 beschlossene Promotionsordnung für den Doktorgrad Dr. Public Health in der nachstehenden Fassung genehmigt:

**Inhalt**

- § 1 Doktorgrad und Zweck der Promotion
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Widerspruchsverfahren
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 6 Dissertation
- § 7 Antrag auf Zulassung zur Promotion
- § 8 Zulassung zur Promotion, Begutachtung der Dissertation
- § 9 Prüfungsausschuss, Kolloquium und Bewertung der Promotionsleistung
- § 10 Wiederholung des Kolloquiums
- § 11 Entscheidung über die Promotion
- § 12 Veröffentlichung der Dissertation
- § 13 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität
- § 14 Führung und Aberkennung des Doktorgrades
- § 15 Allgemeine Verfahrensvorschriften; Rechte und Pflichten der Beteiligten
- § 16 Inkrafttreten

## § 1

### **Doktorgrad und Zweck der Promotion**

(1) Die Universität Bremen verleiht aufgrund der abgeschlossenen Promotion den Grad Doktorin Public Health / Doktor Public Health (Dr.P.H.) durch den Fachbereich 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften).

(2) Für jedes Arbeitsgebiet, das im Bereich Public Health / Gesundheitswissenschaften oder Pflegewissenschaft im Fachbereich 11 in Lehre und Forschung vertreten ist, ist die Promotion zu ermöglichen.

(3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger und vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

## § 2

### **Promotionsausschuss**

(1) Für den gemäß § 1 zu verleihenden Doktorgrad wird vom Fachbereichsrat ein Promotionsausschuss eingesetzt. Dieser bearbeitet alle mit dem Promotionsverfahren zusammenhängenden Fragen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden.

(2) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, einem/einer wissenschaftlichen Mitarbeiter/in und einer/einem Studierenden des Fachbereiches 11, die von den Vertretern ihrer Statusgruppen im Fachbereichsrat gewählt werden. Mindestens eine/r dieser Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer soll den Arbeitsgebieten Public Health / Gesundheitswissenschaften oder Pflegewissenschaft zugeordnet sein. Ein/e Hochschullehrerin/Hochschullehrer kann auch einem anderen Fachbereich angehören, wenn das von ihr/ihm vertretene Fachgebiet in den Aufgabenbereich des Promotionsausschusses fällt. Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in, die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer oder Habilitierte sein müssen.

(3) Die bzw. der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses. Gegen seine Entscheidungen können die Betroffenen sowie jedes Mitglied die Entscheidung des Promotionsausschusses herbeiführen. Entscheidungen nach § 4 Absatz 1-5, § 5 Absatz 3, § 8 Absatz 1 können nur durch den Promotionsausschuss selbst gefällt werden.

## § 3

### **Widerspruchsverfahren**

(1) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Widerspruchsausschuss.

(2) Der Widerspruchsausschuss wird vom Akademischen Senat eingesetzt. Ihm gehören drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, ein/e wissenschaftliche/r oder sonstige/r Mitarbeiter/in und ein/e Studierende/r an.

(3) Der Widerspruchsausschuss soll über den Widerspruch einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten gegen eine Entscheidung des Promotionsausschusses binnen drei Wochen entscheiden.

## § 4

### Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist neben dem Antrag gemäß § 7 der erfolgreiche Abschluss eines gesundheitswissenschaftlichen Hochschulstudiums durch einen Mastergrad oder ein an einer Universität erworbenes Diplom, einen Magistergrad oder ein Staatsexamen. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums der Humanmedizin oder eines anderen Studiums, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem geplanten Dissertationsthema steht, kann anerkannt werden, soweit eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit in einem für Public Health relevanten Bereich nachgewiesen wird.

(2) Wer sein Studium mit einem Bachelor-Abschluss oder mit einem Diplom an einer Fachhochschule beendet hat, kann auch zur Promotion zugelassen werden, wenn

1. sie bzw. er eine zweijährige berufliche Tätigkeit in einem für Public Health relevanten Bereich absolviert,
2. der Studienabschluss die Bewerberin bzw. den Bewerber als besonders qualifiziert ausweist,
3. zuvor eine Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand erfolgt ist und
4. durch zusätzliche Studienleistungen in dem Fach, in dem die Promotion angestrebt wird, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachgewiesen worden sind, die erkennen lassen, dass die Bewerberin/der Bewerber wissenschaftlich vertieft zu arbeiten in der Lage ist. Der Umfang dieser Studienleistungen wird vom Promotionsausschuss auf Vorschlag der Betreuerin bzw. des Betreuers nach Stellungnahme eines bzw. einer in dem betreffenden Fach tätigen Hochschullehrers bzw. Hochschullehrerin festgesetzt. Er soll so festgesetzt werden, dass die Leistungen in längstens zwei Semestern erbracht werden können.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat soll mindestens ein Jahr vor dem Antrag auf Zulassung zur Promotion als Doktorandin oder Doktorand an der Universität Bremen angenommen worden sein. Kandidatinnen oder Kandidaten, die eine Dissertation angefertigt haben, ohne Doktorand/in gewesen zu sein, werden nur zugelassen, wenn diese Arbeit in einer seit mindestens zwei Jahren andauernden, engen wissenschaftlichen Kooperation mit einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer oder habilitierten Mitglied des Fachbereiches 11 entstanden ist. Von dieser Bedingung kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn ein besonders enger Zusammenhang des Themas der Dissertation zu einem im Bereich Public Health / Pflegewissenschaft im Fachbereich 11 vertretenen Arbeitsgebiet besteht. In jedem Fall entscheidet der Promotionsausschuss nach Stellungnahme von zwei Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer oder habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs 11 über die Zulassung zur Promotion.

(4) Auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten ist vor der Beantragung der Zulassung zur Promotion festzustellen, ob im Einzelfall die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 3 erfüllt sind.

(5) Die Zulassung zur Promotion ist zu versagen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat oder wenn bei einem vorangegangenen, negativ entschiedenen Promotionsverfahren der Zeitpunkt der mündlichen Prüfung nicht mindestens drei Jahre zurückliegt.

## § 5

### Annahme als Doktorandin / Doktorand

(1) Wer die Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion gemäß § 4 erfüllt, soll als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, wenn eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer, ein habilitiertes Mitglied der Universität Bremen, ein/e hauptamtlich tätige/r promovierte/r Wissenschaftler/in, die bzw. der in der Universität Bremen in herausgehobener Stellung beschäftigt ist (dies gilt insbesondere für Nachwuchsgruppenleiter/innen, Senior Researcher und Senior Lecturer), ein/e Honorarprofessor/in oder ein/e Privatdozent/in des Fachbereichs 11 die wissenschaftliche Betreuung

übernimmt. Endet die Mitgliedschaft eines Betreuers/einer Betreuerin im Fachbereich 11 gemäß Satz 1, kann er/sie auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten die Betreuung weiterführen. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann ein/e Fachhochschulprofessor/in, die bzw. der die Voraussetzungen gemäß § 65 Absatz 3 Satz 3 BremHG erfüllt, zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellt werden. Findet eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuung, so kann sie/er sich an den Promotionsausschuss wenden. Dieser bemüht sich, eine Betreuerin oder einen Betreuer zu finden.

(2) Dem Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand sind beizufügen:

1. Lebenslauf der Kandidatin bzw. des Kandidaten,
2. der Nachweis des Studiums gemäß § 4,
3. eine Erklärung darüber, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat an einer anderen Hochschule die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand oder die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt hat sowie
4. eine Darstellung des beabsichtigten Promotionsvorhabens (Exposé) und eine positive Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers zu diesem Vorhaben.

Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Vorliegen aller Unterlagen. Die Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gilt zunächst für die Dauer von drei Jahren und soll auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten nach Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers verlängert werden, wenn mit einer erfolgreichen Promotion in angemessener Zeit zu rechnen ist. Die Betreuerin oder der Betreuer kann aus triftigen Gründen die weitere Betreuung ablehnen. Dies bedarf der Bestätigung durch den Promotionsausschuss, der eine neue Betreuerin oder Betreuer benennt.

## **§ 6**

### **Dissertation**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat muss eine Dissertation vorlegen, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefert. Sie muss die Fähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu selbständiger und vertiefter wissenschaftlicher Arbeit belegen. Die Dissertation muss einem der Wissensgebiete angehören, die im Bereich Public Health im Fachbereich 11 vertreten sind.

(2) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(4) In begründeten Fällen kann die Dissertation auch aus mehreren Einzelarbeiten bestehen (kumulative Dissertation), wobei diese Form der Dissertation insgesamt den Rang und den Umfang einer Einzelarbeit haben soll. Der Forschungszusammenhang zwischen den Einzelarbeiten ist in Form einer ausführlichen, wissenschaftlich fundierten Erörterung in schriftlicher Form vorzulegen. Die Grundsätze des Promotionsausschusses über die kumulative Dissertation in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

## **§ 7**

### **Antrag auf Zulassung zur Promotion**

(1) Mit der Vorlage der Dissertation (§ 6) und der Angabe des von ihr/ihm angestrebten Grades (§ 1) beantragt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung zur Promotion.



Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine kurzgefasste Darstellung des Lebens- und Bildungsganges und eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
2. eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat,
3. soweit sie nicht bereits vorliegen, die nach § 4 erforderlichen Nachweise. Bei Kandidatinnen oder Kandidaten, die nicht Doktorandin oder Doktorand des Fachbereiches waren, sind zusätzlich Nachweise gemäß § 4 Absatz 3 vorzulegen,
4. eine Erklärung darüber, dass die Dissertation mit qualifizierter Software auf Plagiatsvorwürfe untersucht werden kann, sowie
5. ein Vorschlag zur Besetzung des Prüfungsausschusses nach § 9 Absatz 2 Nr. 2 und 3.

(2) Die Dissertation ist in fünf maschinenschriftlich abgefassten Exemplaren zusätzlich zu einem elektronischen Dateiformat einzureichen. Ihr ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Kandidatin oder der Kandidat

1. die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt hat,
2. keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt hat,
3. die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat.

(3) Die Kandidatin/Der Kandidat hat von der Dissertation ein englisch abgefasstes Abstract beizulegen, das eine Seite nicht überschreiten darf.

(4) Die Dissertation ist bis zum Kolloquium universitätsöffentlich auszulegen. Hierauf ist durch Aushang hinzuweisen.

## § 8

### **Zulassung zur Promotion, Begutachtung der Dissertation**

(1) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss. Nach einer positiven Entscheidung holt er unverzüglich die Gutachten nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 2 bis 7 ein.

(2) Der Erstgutachter bzw. die Erstgutachterin ist entsprechend der für die Betreuerin bzw. den Betreuer in § 5 Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen zu bestellen und muss den Arbeitsgebieten Public Health / Gesundheitswissenschaften oder Pflegewissenschaft angehören. Der Promotionsausschuss bestellt die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter in der Regel aus dem in § 5 Absatz 1 Satz 1 genannten Personenkreis. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann auch ein/e an einer Hochschule oder an einer Forschungseinrichtung tätige Hochschullehrerin oder tätiger Hochschullehrer oder Habilitierte/r sein. Soweit eine Fachhochschulprofessorin oder ein Fachhochschulprofessor bestellt wird, muss diese bzw. dieser die Voraussetzungen gemäß § 65 Absatz 3 Satz 3 BremHG erfüllen. Einer der Gutachter muss die mitgliedschaftlichen Rechte einer bzw. eines hauptberuflich im Fachbereich 11 der Universität Bremen tätigen Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrers haben. Wenn es aufgrund des Gegenstandes der Dissertation geboten ist, kann der Promotionsausschuss eine dritte Gutachterin bzw. einen dritten Gutachter bestellen. In diesem Fall müssen mindestens zwei der drei Gutachter Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder habilitierte Sachverständige der Universität Bremen sein. Die dritte Gutachterin bzw. der dritte Gutachter muss promoviert und auf dem der Dissertation zugrunde liegenden Gebiet wissenschaftlich ausgewiesen sein. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Gutachterinnen oder Gutachter vorschlagen. Vorgeschlagene Gutachterinnen und Gutachter kann der Promotionsausschuss mit Begründung ablehnen. Lehnt eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter die Begutachtung der Dissertation ab, so bestellt der Promotionsaus-

schuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter. Hierbei muss sichergestellt werden, dass weiterhin mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter Mitglied des Fachbereiches 11 ist.

(3) Jede bzw. jeder gemäß Absatz 2 bestellte Gutachterin bzw. Gutachter legt ein Gutachten über die Dissertation vor. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter schlagen Annahme, Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation vor und bewerten sie im Fall der Annahme mit einem der folgenden Prädikate:

- Summa cum laude (entspricht einer herausragenden, ausgezeichneten Leistung(0))
- Magna cum laude (entspricht einer sehr guten Leistung(1))
- Cum laude (entspricht einer guten Leistung (2))
- Rite (entspricht einer befriedigenden Leistung (3))

Ein Gutachten, das die Überarbeitung der Dissertation verlangt, soll Empfehlungen zur Verbesserung der Dissertation enthalten.

(4) Die Gutachten müssen spätestens sechs Wochen nach der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter vorliegen. Wird ein Gutachten nicht fristgemäß vorgelegt, so kann der Promotionsausschuss nach einmaliger Mahnung mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten die Bestellung der betreffenden Gutachterin bzw. des betreffenden Gutachters widerrufen und eine andere Gutachterin bzw. einen anderen Gutachter bestellen, falls das Gutachten nicht innerhalb von zwei Wochen vorliegt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Gutachten sind dem Promotionsausschuss, der Kandidatin bzw. dem Kandidaten sowie - nach ihrer Bestellung - allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses (§ 9) zuzuleiten. Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer und Habilitierte des Fachbereichs können die Gutachten einsehen. Die sonstigen Angehörigen der Universität können die Gutachten einsehen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat einverstanden ist.

(6) Jede Gutachterin/Jeder Gutachter kann ein positives Votum über die Arbeit davon abhängig machen, dass die Kandidatin oder der Kandidat Beanstandungen durch Verbesserung oder Ergänzung der Arbeit Rechnung trägt. Zu diesem Zweck kann die Arbeit im Einvernehmen zwischen Gutachterinnen oder Gutachter und Kandidatin oder Kandidat zur Überarbeitung zurückgegeben werden. Für die Dauer der Überarbeitung wird das Verfahren unterbrochen. Lehnt die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Überarbeitung ab oder kommt sie/er der Aufforderung innerhalb der von dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu setzenden Frist nicht nach, so ist das Gutachten zu erstatten.

(7) Empfiehlt die Mehrheit der Gutachterinnen oder Gutachter, die Dissertation anzunehmen, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat vom Promotionsausschuss zum Kolloquium (§ 9) zuzulassen. Lehnen mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter gemäß Absatz 2 die Annahme der Dissertation ab, so wird die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zum Kolloquium zugelassen. In diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss aufgrund der Gutachten über die Promotion mit dem Ergebnis „nicht bestanden“.

(8) Sonstige schriftliche Stellungnahmen von Mitgliedern des Fachbereichs, die zur Dissertation der Kandidatin oder des Kandidaten abgegeben werden, sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten, den Mitgliedern des Promotionsausschusses und des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu geben.

## § 9

### **Prüfungsausschuss, Kolloquium und Bewertung der Promotionsleistung**

(1) Hat der Promotionsausschuss gemäß § 8 Absatz 7 die Zulassung zum Kolloquium beschlossen, so hat er unverzüglich einen Prüfungsausschuss zu bestellen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Gutachterinnen und Gutachter,
2. zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer oder habilitierte Sachverständige (In jedem Falle muss darunter mindestens ein/e Habilitierte bzw. Habilitierter bzw. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Universität Bremen sein.),
3. zwei weitere Mitglieder: eine Studentin bzw. ein Student des Fachbereiches 11 und ein/e akademische/r Mitarbeiter/in des Fachbereiches 11 in beratender Funktion.

Zum Mitglied gemäß Nr. 2 kann auch eine Fachhochschulprofessorin oder ein Fachhochschulprofessor bestellt werden, die bzw. der die Voraussetzungen gemäß § 65 Absatz 3 Satz 3 BremHG erfüllt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß Nr. 2 und 3 können von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten vorgeschlagen werden. Die so vorgeschlagenen können vom Promotionsausschuss nur mit Begründung abgelehnt werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die Protokollführerin bzw. der Protokollführer werden durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses bestellt; die bzw. der Vorsitzende ist aus der Reihe der Mitglieder gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 zu wählen. Bei kurzfristiger Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter eine weitere Prüferin/einen weiteren Prüfer als Ersatz. Die Gutachterin bzw. der Gutachter, die bzw. der die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen hat, kann auf die weitere Mitwirkung im Verfahren verzichten. Die Gutachterin oder der Gutachter, die bzw. der sich mit der Ablehnung der Dissertation nicht durchsetzen konnte, ist bei der Veröffentlichung der Dissertation nicht mit zu nennen.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt das universitätsöffentliche Kolloquium über die Dissertation im Benehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses an. Das Kolloquium findet frühestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Gutachten an die Kandidatin bzw. den Kandidaten statt und wird durch universitätsöffentlichen Aushang angekündigt. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eröffnet das Kolloquium. Das Kolloquium findet in deutscher oder englischer Sprache statt. Während der Dauer des Kolloquiums ist die Anwesenheit aller Mitglieder des Prüfungsausschusses erforderlich. Für das Kolloquium wird eine Protokollführerin bzw. ein Protokollführer durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder benannt.

(4) Das Kolloquium besteht aus zwei Teilen, die jeweils etwa 45 Minuten dauern sollen.

1. In einem Vortrag, der 30 Minuten nicht überschreiten soll, sind die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation darzustellen. In einer anschließenden Disputation von ca. 15 Minuten Dauer soll die Kandidatin bzw. der Kandidat ggf. zu den in den Gutachten vorgebrachten Kritikpunkten Stellung beziehen und nachweisen, dass sie/er die wissenschaftlichen Ergebnisse der Dissertation theoretisch und methodisch begründen kann.
2. In einem zweiten Teil mit einer Dauer von ca. 45 Minuten zeigt die Kandidatin bzw. der Kandidat, dass sie/er die Problemstellungen und Ergebnisse der Dissertation angemessen bewerten, gegen Kritik verteidigen und in die zugehörigen Fachgebiete und in das Gebiet von Gesundheitswissenschaften/Public Health als multidisziplinäres Wissenschafts- und Praxisfeld einzuordnen vermag. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Disputation vier Thesen zu diesen Gebieten einzureichen. Die Disputation findet unter Berücksichtigung der eingereichten Thesen statt.

(5) Unmittelbar nach dem Kolloquium entscheidet der Prüfungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung über die Bewertung des Kolloquiums. Bei der Bewertung ist beiden Teilen des Kolloquiums

das gleiche Gewicht einzuräumen. Die Bewertung erfolgt mit einem der folgenden Prädikate:

Summa cum laude	(entspricht einer herausragenden, ausgezeichneten Leistung (0))
Magna cum laude	(entspricht einer sehr guten Leistung (1))
Cum laude	(entspricht einer guten Leistung (2))
Rite	(entspricht einer befriedigenden Leistung (3))
Non sufficit	(entspricht nicht bestanden (4)).

Das Prädikat „Summa cum laude“ kann nur verliehen werden, soweit der Prüfungsausschuss dies einstimmig beschließt.

Nach einer allgemeinen Aussprache über das Kolloquium erteilt jedes Mitglied des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 eine eigene Bewertung. Die Gesamtbewertung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei der Berechnung der Gesamtbewertung wird lediglich die erste Stelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt.

Das Kolloquium ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 3,0 beträgt.

(6) Ist das Kolloquium bestanden, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Promotion. Ein ablehnendes Gutachten nach § 8 Absatz 2 wird dabei nicht berücksichtigt.

Liegen zwei nicht ablehnende Gutachten gemäß § 8 Absatz 2 vor, so ergibt sich die Bewertung der Promotion aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen des einen Gutachtens, der Einzelbewertung des zweiten Gutachtens und der Gesamtbewertung des Kolloquiums zu je einem Drittel. Dabei gilt die Rundung nach Absatz 5.

Liegen drei nicht ablehnende Gutachten gemäß § 8 Absatz 2 vor, so ergibt sich die Gesamtbewertung aus dem mit dem Faktor 2/3 gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der drei Gutachten und der mit dem Faktor 1/3 gewichteten Gesamtbewertung des Kolloquiums. Hierbei gilt die Rundung nach Absatz 5. Entsprechend wird das Prädikat für die Gesamtleistung wie folgt ermittelt:

0,0 bis 0,7:	summa cum laude,
0,8 bis 1,5:	magna cum laude,
1,6 bis 2,5:	cum laude,
2,6 bis 3,0:	rite,
über 3,0:	non sufficit.

(7) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind berechtigt, an der nichtöffentlichen Sitzung zur Bewertung des Kolloquiums teilzunehmen.

(8) Innerhalb von zwei Wochen nach dem Kolloquium erstattet der Prüfungsausschuss dem Promotionsausschuss einen schriftlichen Bericht. Der Bericht enthält die Gutachten sowie eine zusammenfassende Darstellung des Verlaufs und des Ergebnisses des Kolloquiums mit einer Stellungnahme des Prüfungsausschusses dazu, ob und mit welchem Prädikat die Kandidatin oder der Kandidat zu promovieren ist und ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Dissertation vor der Veröffentlichung zu überarbeiten ist. Ist eine Dissertation zu überarbeiten, entscheidet der Promotionsausschuss gemäß § 11 Absatz 1 erst, wenn der Prüfungsausschuss die Überarbeitung bestätigt hat. Der Prüfungsausschuss kann mit der Überprüfung und der Bestätigung der Überarbeitung einen oder mehrere Gutachter beauftragen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Ist das Kolloquium nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen rechtsmittelfähigen Bescheid auf der Grundlage des Berichtes gemäß Absatz 8, in dem auch auf die Möglichkeit der Wiederholung der mündlichen Prüfung gemäß § 10 hingewiesen wird. Erscheint die Kandidatin oder der Kandidat zum Kolloquium nicht, so gilt dies als nicht bestanden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten, der zu begründen ist, kann der Promotionsausschuss das Versäumnis als entschuldigt betrachten. In diesem Fall setzt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Kandidatin/dem Kandidaten und den Prüferinnen und Prüfern gemäß § 10 einen neuen Termin fest.

## **§ 10**

### **Wiederholung des Kolloquiums**

(1) Wird das Kolloquium nicht bestanden, so kann sich die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens noch einmal zum Kolloquium anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig. Bei Nichtbestehen des Wiederholungskolloquiums ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

(2) Meldet sich die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb der angegebenen Frist nicht zu einer Wiederholung oder erscheint sie/er nicht zum angesetzten Termin für das Wiederholungskolloquium, so gilt dieses als nicht bestanden, es sei denn, sie/er hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 9 Absatz 9 gilt entsprechend. Das Promotionsverfahren ist damit erfolglos beendet.

## **§ 11**

### **Entscheidung über die Promotion**

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund des Berichtes über die Promotion. Er ist dabei unbeschadet der Regelung in Absatz 3 an die Stellungnahme nach § 9 Absatz 8 Satz 2 gebunden.

(2) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen den Bericht des Prüfungsausschusses, so fordert er den Prüfungsausschuss unter Angabe seiner Bedenken zu einer Überprüfung auf.

(3) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen das Verfahren und räumt der Prüfungsausschuss diese Bedenken nicht aus, so kann der Promotionsausschuss nach einer Stellungnahme des Widerspruchsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss gemäß § 9 bestellen und ein erneutes Kolloquium ansetzen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn der Prüfungsausschuss den Bericht gemäß § 9 Absatz 8 nichtfristgemäß vorlegt und eine Mahnung des Promotionsausschusses erfolglos ist.

## **§ 12**

### **Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Die Dissertation ist als Buch, in einer Zeitschrift, als vervielfältigtes Manuskript oder in elektronischer Form zu veröffentlichen. Hierzu hat die Verfasserin bzw. der Verfasser über die für die Durchführung des Promotionsverfahrens hinaus erforderlichen Dissertationsexemplare unentgeltlich an die Staats- und Universitätsbibliothek abzuliefern:

1. 30 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung durch die Universität oder
2. 10 Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit dem Nachweis der Veröffentlichung der Dissertation in einer Zeitschrift oder
3. 10 Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit dem Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren oder zusammen mit dem Nachweis der Verbreitung durch einen gewerblichen Verleger im Book-on-Demand-Verfahren, wobei die Veröffentlichung als Dis-

sertation unter Angabe des Promotionsortes auf der Rückseite des Titelblattes auszuweisen ist, oder

4. drei Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit der Mutterkopie eines Mikrofiches und 30 weitere Microfiche-Kopien. In diesem Falle überträgt der Verfasser der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen das Recht weitere Kopien in Form von Microfiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder
5. fünf Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit einer elektronischen Version, die der „Richtlinie zur Abgabe von elektronischen Publikationen“ der Staats- und Universitätsbibliothek in der jeweils geltenden Fassung entspricht. In diesem Falle überträgt der Verfasser der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, der Deutschen Bibliothek (DDB) in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. Er versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht.

(2) Die Dissertation soll innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Prüfung in gedruckter oder vervielfältigter Form veröffentlicht werden. In Ausnahmefällen kann die Frist gemäß Satz 1 verlängert werden. Hierüber entscheidet auf Antrag des Prüflings der Promotionsausschuss. Wird die Frist von der Promovendin / dem Promovenden schuldhaft nicht eingehalten, so erlischt der Rechtsanspruch auf Aushändigung der Urkunde gemäß § 14 Absatz 3. Die Veröffentlichung der Dissertation gemäß Absatz 1 kann in überarbeiteter oder gekürzter Fassung erfolgen. Über die Überarbeitung bzw. die Kürzung der Dissertation ist zwischen Verfasserin bzw. Verfasser und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem von dieser/diesem beauftragten Mitglied des Prüfungsausschusses Einvernehmen herzustellen. Wird die Dissertation in überarbeiteter bzw. gekürzter Fassung veröffentlicht, so hat die Veröffentlichung einen Hinweis über den Umfang der Überarbeitung bzw. Kürzung zu enthalten.

## § 13

### **Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität**

(1) Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen deutschen oder ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der anderen Universität eine Vereinbarung über die gemeinsame Betreuung des Promotionsvorhabens getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat.

(2) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Universität gelten, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

(3) Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 regelt,

- wer jeweils in den beiden Universitäten die Dissertation betreut,
- wechselseitige Studienaufenthalte des Kandidaten,
- an welcher Universität die mündliche Promotionsleistung zu erbringen ist,
- die Zusammensetzung der Prüfungskommission und dass Betreuer/Gutachter aus jeder der Universitäten dieser Kommission als Prüfer angehören,
- in welcher Sprache die Dissertation und die Zusammenfassung vorzulegen sind,
- welchen Doktorgrad im Fall des erfolgreichen Abschlusses die beiden Universitäten verleihen.

(4) Die Zulassung an der Universität Bremen zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass der Kandidat die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion an beiden Universitäten erfüllt.

(5) Dem zu bestellenden Prüfungsausschuss gehören mindestens an:

1. die beiden Gutachter,

2. je ein Hochschullehrer der anderen und der Universität Bremen.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Universität Bremen werden von dem Promotionsausschuss bestellt. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Sprache, in der die Dissertation verfasst ist und die Sprache, in der das Kolloquium durchgeführt wird, in einem für die Mitwirkung am Kolloquium und der Beratung der Prüfungskommission erforderlichen Umfang beherrschen.

(6) Die Beurteilung des Kolloquiums und die Bewertung der Dissertation erfolgen auch nach dem für die beteiligte andere Universität geltenden Recht.

(7) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wird eine gemeinsam von beiden Universitäten ausgestellte und unterzeichnete Urkunde erteilt. Abweichend von Satz 1 kann von beiden Universitäten jeweils eine Urkunde ausgestellt, in denen der ausdrückliche Hinweis enthalten sein muss, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung der beteiligten Universitäten handelt. Die Urkunde wird übergeben, wenn nachgewiesen ist, dass die Veröffentlichung der Dissertation erfolgt.

## **§ 14**

### **Führung und Aberkennung des Doktorgrades**

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens wird eine von der Dekanin bzw. vom Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt. Auf Antrag der Bewerberin / des Bewerbers kann die Urkunde über den verliehenen Doktorgrad in englischer Sprache (Doctor of Public Health, Dr.P.H.) ausgestellt werden. Die Beantragung soll mit dem Antrag auf Zulassung gemäß § 7 dieser Ordnung erfolgen.

(2) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

(3) Die Aushändigung der Promotionsurkunde erfolgt, wenn die Dissertation veröffentlicht ist bzw. die Veröffentlichung sichergestellt ist oder die in § 12 Absatz 1 genannte Anzahl von Exemplaren der Dissertation übergeben worden ist.

(4) Der Doktorgrad ist zu entziehen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat nach Anhörung des Promotionsausschusses.

## **§ 15**

### **Allgemeine Verfahrensvorschriften; Rechte und Pflichten der Beteiligten**

(1) Gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) vom 15. November 1976 (BremGBI. S. 243) gelten für das Prüfungsverfahren die §§ 4 bis 13, 20-27, 29-38, 40-52, 79, 80 und 96 BremVwVfG.

(2) Für die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand und den Antrag auf Zulassung zur Promotion gilt das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz ohne Einschränkung.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Promotionsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft; zugleich wird die Promotionsordnung in der Fassung vom 07. Juli 2004 aufgehoben.

(2) Die Promotionsverfahren, deren Annahme oder Zulassung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits beantragt wurden, werden nach Maßgabe der Promotionsordnung vom 5. Februar 2003 (in der Fassung der Änderungsordnung vom 07. Juli 2004) fortgeführt. Diese Promo-

tionsordnung findet Anwendung auf Promotionsverfahren, deren Annahme oder Zulassung nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung beantragt wurden. Auf Antrag können Promotionsstudierende, die nach Maßgabe der Promotionsordnung vom 05. Februar 2003 (in der Fassung der Änderungsordnung vom 07. Juli 2004) promovieren, in diese Promotionsordnung wechseln.

(3) Der bei Inkrafttreten dieser Ordnung im Amt befindliche Promotionsausschuss sowie im Amt befindliche Prüfungsausschüsse bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt und nehmen ihre Aufgaben nach Maßgabe dieser Ordnung wahr.

Bremen, den 14.02.2012

Der Rektor der Universität Bremen



Das Rektorat hat auf seiner Sitzung am 21.05.2012 gem. § 1 Abs. 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 16. Mai 2000 (Brem.GBl. S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S 375) die folgende Änderung der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 beschlossen:

### Änderung der Zulassungszahlensatzung

vom 21.05.2012

#### Art. 1

Die Anlage 1 der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 wird wie folgt geändert:

#### Anlage 1

Zulassungszahlen für Studienanfänger und Studienanfängerinnen für die Studiengänge der Universität Bremen für das Wintersemester 2012/2013:

FB	Studiengang	Abschlussart	Zulassungszahl (Studienplätze=VZÄ)
1	Wilng E-Technik	Ba VF	50
2	Biologie	Ba VF	95
	Biologie	Ba PF	10
	Biologie	Ba KF	5
	Biologie	Ba LA	15
	Biologie	M.ed.Gy2	7
	Biologie	M.ed. Sek.	4
	ISATEC	M	20
	Marine Biology	M	20
	Neurosciences	M	20
	Marine Microbiology	M	20
	Chemie	Ba VF	56
	Chemie	Ba PF	11
	Chemie	Ba KF	3
	Chemie	Ba LA	15
3	Wirtschaftsinformatik	Ba VF	50
	Digitale Medien	Ba VF	60
	Elementarmathematik	Ba BiPEB A/B	27
	Elementarmathematik	Ba BiPEB C	12
	Elementarmathematik	M.ed. Sek.	7
	Elementarmathematik	M.ed. Gru	23
4	Produktionstechnik	Ba VF	193
	Systems Engineering	Ba VF	61
	Wilng Produktionstechnik	Ba VF	148
	Wilng Produktionstechnik	M	95
5	Geowissenschaft	Ba VF	155
6	Rechtswissenschaft	S	251
	C & E Law/HLS	Ba VF	20
	C & E Law/HLS	M	10
7	BWL	Ba VF	350
	WiWi	Ba VF	99
	WiWi	Ba KF	20
	BWL	M	91
	Komplexes Entscheiden	M	33

<b>FB</b>	<b>Studiengang</b>	<b>Abschlussart</b>	<b>Zulassungszahl (Studienplätze=VZÄ)</b>
8	Geographie P/H	Ba VF	82
	Geographie	Ba LA	16
	Stadt- u. Regionalentwicklung	M	20
	Geschichte	Ba VF	47
	Geschichte	Ba LA	16
	Politikwissenschaft	Ba VF	125
	Politikwissenschaft	Ba PF	20
	Politikwissenschaft	Ba KF	7
	Politikwissenschaft	Ba LA	14
	Politikwissenschaft	M.ed.Gy2	4
	Politikwissenschaft	M.ed. Sek.	2
	Politikwissenschaft	M	31
	Sozialpolitik	M	31
	IR: GI Governance	M	10
	Soziologie	Ba VF	201
	Soziologie u. Sozialforschung	M	34
9	Kulturwiss.	Ba PF	53
	Kulturwiss.	Ba KF	19
	Transkult. Studien	M	20
	Komm.-u.Medienwiss.	Ba PF	40
	Komm.-u.Medienwiss.	Ba KF	13
	Medienkultur	M	24
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	Ba PF	41
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	Ba KF	14
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	Ba LA	22
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	Ba BiPEB A/B	8
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	Ba BiPEB C	4
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	M.ed.Gy2	7
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	M.ed. Sek.	2
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	M.ed. Gru	12
	Kunst/Kulturvermittlung	M	20
	Religionswiss.	Ba LA	19
	Religionswiss.	Ba BiPEB A/B	15
	Religionswiss.	Ba BiPEB C	4
10	Engl-speak. Cultures	Ba LA	69
	Engl-speak. Cultures	Ba BiPEB A/B	24
	Engl-speak. Cultures	Ba BiPEB C	4
	Germanistik/Deutsch	Ba PF	56
	Germanistik/Deutsch	Ba KF	12
	Germanistik/Deutsch	Ba LA	36
	Germanistik/Deutsch	Ba BiPEB A/B	28
	Germanistik/Deutsch	Ba BiPEB C	12
	Germanistik/Deutsch	M.ed.Gy2	9
	Germanistik/Deutsch	M.ed. Sek.	6
	Germanistik/Deutsch	M.ed. Gru	38
	Germanistik	M	35
	Frankoromanistik	Ba LA	48
	Hispanistik	Ba LA	37

FB	Studiengang	Abschlussart	Zulassungszahl (Studienplätze=VZÄ)
11	Psychologie	Ba VF	140
	Klinische Psychologie	M	69
	Wirtschaftspsychologie	M	42
	Public Health	Ba VF	88
	Public Health	Ba PF	29
	Public Health (SP PH)	M	39
	Public Health (SP Pflege)	M	15
12	Sond.päd./ Inkl. Päd.	Ba BiPEB A/B	18
	Sond.päd./ Inkl. Päd.	M.ed. IP	9
	Erziehungs- und Bildungswissenschaften	Ba KF	16
	Erziehungs- und Bildungswissenschaften	M	61
	Sachbildung	Ba BiPEB A/B	22
	Sachbildung	Ba BiPEB C	3
	Sachbildung	M.ed. Gru	32

**Abkürzungen:**

VZÄ: Vollzeitäquivalent

Ba VF: Bachelor Vollfach

Ba PF: Bachelor Profulfach

Ba KF: Bachelor Komplementärfach

Ba LF: Bachelor mit Lehramtsoption

Ba BiPEB A/B: Bachelor Bildungswissenschaften im Primar- und Elementarbereich Fach A oder B

Ba BiPEB C: Bachelor Bildungswissenschaften im Primar- und Elementarbereich Fach C

M.ed. Gy1: Master of Education Gymnasium Fach 1 (Hauptfach im Ba)

M.ed. Gy2: Master of Education Gymnasium Fach 2 (Nebenfach im Ba)

M.ed. Sek: Master of Education Sekundarschule

M.ed. Gru: Master of Education Grundschule

M: Master

In allen Lehreinheiten sind nach Abschluss der ersten Bewerbungsrunde jeweils zum 15. Juli eines Jahres freie Plätze innerhalb einer Lehreinheit entsprechend den Gewichtungen zwischen den Studiengängen austauschbar.

Die Anzahl der aufzunehmenden Bewerber und Bewerberinnen ist:

1. in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen

1.1 im Profulfach 1,5-mal,

1.2 im Komplementärfach dreimal,

1.3 im Lehramtsfach zweimal,

2. in den Fächern des Studiengangs Bildungswissenschaften für den Primar- und Elementarbereich

2.1 im großen Fach 2,38-mal,

2.2 im kleinen Fach 6,25-mal und

3. im Master of Education dreimal

so hoch wie die oben genannte Zulassungszahl.

**Art. 2**

Die Anlage 3 der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 wird wie folgt geändert:

**Anlage 3**

Normwerte der Studiengänge der Universität Bremen  
Studiengänge mit dem Abschluss

<b>FB</b>	<b>Studiengang</b>	<b>Abschlussart</b>	<b>Normwert</b>
1	Wirtschaftsingenieurwesen E-Technik	Ba VF	2,5750
2	Biologie	Ba VF	5,1000
	Biologie	M.ed.Gy2	1,8792
	Biologie	M.ed. Sek.	0,9333
	ISATEC	M	1,8100
	Marine Biology	M	1,8250
	Neurosciences	M	1,8000
	Marine Microbiology	M	1,8036
	Chemie	Ba VF	4,2400
3	Informatik	Ba KF	0,9483
	Wirtschaftsinformatik*	Ba VF	2,8450
	Digitale Medien	BV	3,3833
	Elementarmathematik	Ba BiPEB A/B	1,0747
	Elementarmathematik	Ba BiPEB C	0,4133
	Elementarmathematik	M.ed. Sek.	0,9000
	Elementarmathematik	M.ed. Gru	0,8750
4	Produktionstechnik	Ba VF	3,4917
	Systems Engineering	Ba VF	2,4833
	Wirtschaftsingenieurwesen	Ba VF	2,5750
	Wirtschaftsingenieurwesen	M	1,7167
5	Geowissenschaft	Ba VF	4,7257
6	Rechtswissenschaft	S	2,2000
	Rechtswissenschaft	Ba KF	0,5867
	Comparative and European Law	Ba VF	2,2583
	Comparative and European Law	M	0,5500
7	Betriebswirtschaftslehre	Ba VF	1,5750
	Wirtschaftswissenschaft	Ba VF	1,6131
	Wirtschaftswissenschaft	Ba KF	0,5377
	Betriebswirtschaftslehre	M	1,1133
	Komplexes Entscheiden	M	1,0595
8	Geographie P/H	Ba VF	2,6792
	Geographie H	Ba VF	2,3917
	Geschichte	Ba VF	3,0400
	Integrierte Europastudien	Ba VF	2,3167
	Politikwissenschaft	Ba VF	2,1667
	Politikwissenschaft	M.ed.Gy2	1,6667
	Politikwissenschaft	M.ed. Sek.	0,8667

<b>FB</b>	<b>Studiengang</b>	<b>Abschlussart</b>	<b>Normwert</b>
	Politikwissenschaft	M	0,8000
	Sozialpolitik	M	1,1000
	International Relations: GI Governance	M	2,6000
	Soziologie	Ba VF	1,9667
9	Kulturwissenschaft	Ba PF	2,1619
	Transkulturelle Studien	M	1,2667
	Kommunikations- und Medienwissenschaften	Ba PF	1,6833
	Medienkultur*	M	1,7667
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	Ba PF	3,1111
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	Ba BiPEB A/B	1,4000
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	Ba BiPEB C	0,6222
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	M.ed.Gy2	2,0833
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	M.ed. Sek.	0,9000
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	M.ed. Gru	0,9000
	Kunst- und Kulturvermittlung	M	2,0750
	Philosophie	Ba PF	1,7333
	Religionswissenschaft	Ba PF	2,0267
	Religionswissenschaft	Ba BiPEB A/B	0,9120
	Religionswissenschaft	Ba BiPEB C	0,4053
10	English-speaking Cultures	Ba PF	1,7067
	English-speaking Cultures	Ba BiPEB A/B	0,7680
	English-speaking Cultures	Ba BiPEB C	0,3413
	Germanistik/Deutsch	Ba PF	1,7422
	Germanistik/Deutsch	Ba BiPEB A/B	0,5662
	Germanistik/Deutsch	Ba BiPEB C	0,2178
	Germanistik/Deutsch	M.ed.Gy2	1,7750
	Germanistik/Deutsch	M.ed. Sek.	0,8833
	Germanistik/Deutsch	M.ed. Gru	0,8583
	Germanistik	M	1,2333
	Frankoromanistik	Ba PF	2,0444
	Hispanistik	Ba PF	2,0444
11	Psychologie	Ba VF	3,2417
	Klinische Psychologie	M	1,4083
	Wirtschaftspsychologie	M	1,4667
	Public Health	Ba VF	2,5833
	Public Health	M	1,7833
12	Erziehungs- und Bildungswissenschaften	Ba KF	1,2167
	Erziehungswissenschaft	M	1,2167
	Sachbildung	Ba BiPEB A/B	0,9600
	Sachbildung	Ba BiPEB C	0,4267

\*vorbehaltlich der Genehmigung durch die SfBWG

**Abkürzungen:**

VZÄ: Vollzeitäquivalent

Ba VF: Bachelor Vollfach

Ba PF: Bachelor Profulfach

Ba KF: Bachelor Komplementärfach

Ba LF: Bachelor mit Lehramtsoption

Ba BiPEB A/B: Bachelor Bildungswissenschaften im Primar- und Elementarbereich Fach A oder B

Ba BiPEB C: Bachelor Bildungswissenschaften im Primar- und Elementarbereich Fach C

M.ed. Gy1: Master of Education Gymnasium Fach 1 (Hauptfach im Ba)

M.ed. Gy2: Master of Education Gymnasium Fach 2 (Nebenfach im Ba)

M.ed. Sek: Master of Education Sekundarschule

M.ed. Gru: Master of Education Grundschule

M: Master

**Art. 3**

Diese Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig treten die Anlagen 1 und 3 der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 in der gültigen Fassung außer Kraft.

Der Rektor

Bremen, den 21.05.2012